

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



02.04.2012

Beschlussantrag Nr. : 063-2012

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	25.04.2012			
Bau- und Vergabeausschuss	02.05.2012			
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2012			
Stadtrat	30.05.2012			

Beschlussgegenstand:

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05/00 im OT Bitterfeld" hier: Billigung des Planentwurfs sowie Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. die Billigung des Planentwurfs der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05/00 Areal D/I ChemiePark Bitterfeld“ gemäß Anlage u n d
2. die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB.

Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 05/00 "Areal D/I ChemiePark Bitterfeld" liegt nördlich der Zörbiger Straße im ChemieParkgelände. Die darin befindlichen Teilflächen 4 und 5 sind für eine Industrie- und Gewerbenutzung (GI) festgesetzt.

Die o.g. Flächen sollen dem Eigentümer zur Lagerung und Demontage von Anlagen und Anlageteilen dienen. Mit der bisherigen GRZ von 0,4 ist nur eine geringe Flächenausnutzung möglich. Die geringe GRZ resultierte aus dem Tatbestand, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes dort eine Gärtnerei angesiedelt und die Flächen nur geringfügig bebaut waren.

Nunmehr sollen die Flächen jedoch gewerbe- bzw. industriemäßig genutzt werden. Deshalb soll die GRZ auf die in solchen Gebieten übliche Zahl von 0,8 erhöht werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zur Durchführung einer vereinfachten Änderung wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird weiterhin von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen, § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bei der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

GO LSA, BauGB, PlanzV, BauNVO

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

Nr. 292-2011 Aufstellungsbeschluss

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? Keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) einmalig: keine, Finanzierung über städtebaulichen Vertrag

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben) keine

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **063-2012**

Anlage 1 – Planwerk, Entwurf

Anlage 2 - Begründung